

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

In Baden-Württemberg, sowie in fast allen anderen Bundesländern ist ab dem 27. April 2020 das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr beschlossen worden.

Wo ist die Alltagsmaske ab 27. April Pflicht und wo nicht?

- Im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen/Zügen und Bussen Die Pflicht gilt aber nicht nur in den Fahrzeugen, sondern auch an Bahn- und Bussteigen.
- Fahrten im Gelegenheitsverkehr: Dazu zählen Taxifahrten oder privat organisierte Fahrgemeinschaften, zum Beispiel zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.
- In allen Läden und Einkaufszentren und überall dort, wo Verkauf von Produkten im Sinne eines Ladengeschäftes stattfindet, also auch in Postfilialen.
Ausgenommen sind Wochenmärkte, da sie nicht in Verkaufsräumen stattfinden, sondern an der frischen Luft.

Wer muss keine Schutzmasken tragen?

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht in Baden-Württemberg ausgenommen.

Ausgenommen bleibt auch, für wen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen - etwa wegen Asthma - unzumutbar ist. Sofern die Gründe nicht offensichtlich sind, ist ein Nachweis wie etwa eine ärztliche Bestätigung für etwaige Kontrollen erforderlich.

Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen und ihre Begleitpersonen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache angewiesen sind, dürfen unverhüllt bleiben.

Die Maskenpflicht gilt auch nicht für Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten.

Welche Mund-Nasen-Bedeckungen sind erlaubt und welche nicht?

Empfohlen wird das Tragen einer Alltagsmaske. Darunter versteht man nicht zertifizierte, meist selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Erlaubt sind auch Schals und Tücher, wenn sie ebenfalls Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.

Nicht erlaubt sind: Strick- und Häkelmasken oder -schals sowie Motorradhelme.

Die Landesregierung bittet ausdrücklich darum, nicht in größeren Mengen zertifizierte Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) sowie Filtering-Face-Piece-Masken (FFP) zu nutzen. Diese professionellen Masken würden derzeit vorrangig im Gesundheitsbereich benötigt.

Bitte lesen sie dazu diese wichtigen Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Masken durch:

Selbst genähte Schutzmasken haben keine FFP-Masken-Norm, sie schützen also **nicht** vor einer Ansteckung, diese Masken halten keine Viren ab.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) erläutert, dass das Tragen eine Atemschutzmaske „*oder einer alternativen, ggf. textilen Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes*“ **sinnvoll** sein kann. Das Risiko einer **Ansteckung anderer Personen** kann durch das Tragen einer Maske **verringert** werden.

Beim Tragen von selbstgenähten Masken schützt man also nicht sich selbst, sondern seine Mitmenschen, da die Maske die ersten Tröpfchen, die beim Sprechen entstehen auffangen.

Außerdem wird man selbst eventuell davon abgehalten, sich an Mund, Nase und Augen zu fassen. Erreger an den Händen gelangen so nicht an die Schleimhäute. Bis zu einem gewissen Grad kann ein Mundschutz also vor einer Schmierinfektion schützen. Dadurch kann die Verbreitung des Virus verlangsamt werden.

Dabei gilt. Schutzmasken müssen mind. 1x täglich, aber besser alle paar Stunden gewechselt und die getragenen Schutzmasken 5 min im kochenden Wasser mit Seife ausgewaschen werden. Beim Anlegen eines solchen Mund- und Nasenschutzes wird dringend empfohlen sich **vorher** gut die Hände zu waschen.

Außerdem ist es wichtig, dass kein falsches Sicherheitsgefühl durch das Tragen von selbstgenähten Masken vermittelt wird. Die **vorgegeben Hygiene- und Abstandmaßnahmen** **müssen weiterhin unbedingt eingehalten** werden.